



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] Neustadt o. S., den 5. Dezember. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]
 in der Stärke eines halben Bogens.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 71. Betrifft die Entschädigungs-Ansprüche für Truppen-Verpflegungen zc.

Die Orts-Behörden des Kreises fordern auf, die Quittungen über Truppen-Verpflegung, Fourage, Vorspann und sonstige Bedürfnisse der Truppen, sowie die Nachweisungen über die an Heerespflichtige gezahlten Marsch-Verpflegungs- und Meilen-Gelder unfehlbar bis spätestens zum 15. Januar k. J. hierher einzureichen.

Gegen diejenigen Ortsbehörden, welche die erwähnten Forderungen nicht rechtzeitig liquidiren, sollen Ordnungstrafen festgesetzt werden.

Neustadt, den 4. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

Nr. 72. Betrifft Veränderungen unter den Veteranen.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Befehle vom 15. Juli 1864, 24. November 1865 und 22. November 1867 (Stück 29, 47 und resp. 47) veranlasse ich die Ortsbehörden hiermit wiederholt, alle unter den Veteranen von 1806/7 und 1813/15 durch Todesfälle, Verlegung des Wohnsitzes zc. eintretende Veränderungen sofort bei mir zur Anzeige zu bringen.

Sollten Anzeigen hierüber im laufenden Jahre etwa unterblieben sein, so sind solche unverzüglich noch an mich zu erstatten.

Neustadt, den 3. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der unter Nr. 7. meiner Bekanntmachung vom 19. November d. J. aufgeführte Hengst ist von seinem Eigenthümer verkauft worden und es wird aus diesem Grunde am Orte Schwesterwitz eine Privat-Beschäl-Station nicht eingerichtet werden.

Neustadt, den 3. Dezember 1868.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Groschen bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Groschen beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabsolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabsolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geldabwicklung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbesklebt überlassen.

Berlin, 27. November 1868.

General-Post-Amt. von Philippsborn.